

Bundesversicherungsamt

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift ab 1. März 2004

**Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn**

VII 1 - 4927.4 - 2359/2002
Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

**Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn**

Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen
nachrichtlich:
Landesverbände der Betriebskrankenkassen
BKK-Bundesverband

Telefonvermittlung: 0228 619 - 0
Telefondurchwahl: 0228 619 - 1581
Telefax: 0228 619 - 1867
E-Mail:

Tag: 02. März 2004
Bearbeiter(in): Hr. Dr. Gebhardt

Kürzung von Abschlagszahlungen an Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen (KVen/KZVen) Kopfpauschalen in der vertragsärztlichen/-zahnärztlichen Vergütung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Bundesversicherungsamt ist bekannt geworden, dass Betriebskrankenkassen entgegen den zwischen Landesverbänden und den KVen/KZVen geschlossenen Vergütungsvereinbarungen eigenmächtig die von ihnen zu leistenden Abschlagszahlungen kürzen. Wir weisen darauf hin, dass das Bundesversicherungsamt gegen solche Kürzungen von Abschlagszahlungen durch bundesunmittelbare Betriebskrankenkassen aufsichtsrechtlich einschreiten wird.

- Dies gilt auch, soweit eine Kürzung von Abschlagszahlungen mit einer Anpassung von Kopfpauschalen an die Wirkung des Risikostrukturausgleichs (RSA) begründet wird.

Das Bundesversicherungsamt vertritt zwar die Auffassung, dass ein Landesverband im Rahmen seiner Abschlusskompetenz auf eine sachgerechte Kostenverteilung zu achten und die wirtschaftliche Belastbarkeit der einzelnen Krankenkasse zu berücksichtigen hat. Aus dem bilateralen Verhältnis zwischen Verband und Krankenkasse ergibt sich für den Landesverband die Verpflichtung, auf eine Angleichung hinzuwirken, wenn sich die bestehenden Kopfpauschalen **innerhalb des von ihm zu regelnden Vergütungsgefüges** als wirtschaftlich unausgewogen erweisen. Da eine Ausgleichsfunktion unterschiedlicher Vergütungen seit

Einführung des RSA nicht mehr gegeben ist, kann dem auch nicht der Grundsatz der Beitragssatzstabilität entgegengehalten werden.

Eine geltend gemachte wirtschaftliche Benachteiligung durch vereinbarte Kopfpauschalen berechtigt eine einzelne Krankenkasse jedoch nicht dazu, gegenüber einer KV/KZV die Abschlagszahlung zu kürzen. Dies wäre eine rechtlich unzulässige Selbsthilfe. Nur die Landesverbände haben die Abschlusskompetenz für Vergütungsvereinbarungen in der vertragsärztlichen/-zahnärztlichen Versorgung.

Dieses Rundschreiben sowie eine Ausarbeitung zur Anpassung der Kopfpauschalen an die Wirkung des RSA können unter www.bva.de/Fachinformationen abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gebhardt

Beglaubigt:

Verw.-Angest.